

**Landgericht Berlin II**

Az.: 101 O 54/23



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

SEINGANG  
04. Nov. 2024

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**primastrom GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Großbeerenstraße 2-10,  
12107 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 101 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2024 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern in einer Bestätigung über die Einrichtung eines entgeltpflichtigen Mobilfunktarifs eine vom Verbraucher zu unterzeichnende Standardklausel zu verwenden, wonach sich der Mobilfunkvertrag im Anschluss an die vertragliche Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten um weitere 24 Monate zu den bisherigen Konditionen verlängern soll,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher, [REDACTED]

gemäß Anlagen K 2 und K 3.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der bei Unterzeichnung der in Ziffer I. genannten Formularvertragsklausel (Anlage K 3) deren Unwirksamkeit eingewandt hat, entgegenzuhalten, der Verbraucher habe die Beklagte mit dem Auftragsformular nach Anlage K 3 beauftragt, so dass sich die dort genannte Laufzeitverlängerung an die aktuelle Laufzeit anschließe,

wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher,

nach Anlage K 7.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

V. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu I./III. und zu II./III. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 15.000,00 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Der Kläger gehört zu den qualifizierten Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 3 UWG, die Beklagte bietet u.a. Telekommunikationsverträge an.

Am 27. April 2022 bestätigte die Beklagte dem Verbraucher den Abschluss eines Mobilfunkvertrages mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Der Auftragsbestätigung (Anlage K 2) war ein Formular mit Freiumschlag beigefügt. In dem Formular (Anlage K 3) war vorformuliert: „Ja ich möchte langfristig von meinem günstigen Tarif profitieren. Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die primastrom GmbH, meinen Tarif im Anschluss an meine aktuelle

Laufzeit um 24 Monate zu den bisherigen Konditionen zu verlängern.“ Herr [REDACTED] unterschrieb die Erklärung am 2. Mai 2022 und sandte das Formular an die Beklagte zurück.

Am 15. April 2023 erklärte Herr [REDACTED] die Kündigung des Mobilfunkvertrages zum Vertragsende, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin.

Die Beklagte bestätigte die Kündigung zum 31. Juli 2026.

Am 25. Juni 2023 kündigte Herr [REDACTED] nochmals (zum 02.05.2024).

Die Beklagte teilte Herrn [REDACTED] am 4. Juli 2023 mit, dass dieser am 2. Mai 2022 die Verlängerung beauftragt habe und der Vertrag damit mit zum 31.07. 2026 laufe.

Der Kläger meint, die Beklagte verstoße mit der formularmäßig übersandten Verlängerung gegen § 56 Absatz 1 TKG bzw. gegen § 307 Absatz 1 BGB. Es handele sich bei dem von der Beklagten gewählten Vorgehen um eine Umgehung des § 56 Absatz 1 TKG (§ 71 Absatz 1 TKG).

Mangels Entscheidungserheblichkeit bedürfe die beklagtenseits begehrte Vorlage an den EuGH nicht. Der nationale Gesetzgeber dürfe über ein Umgehungsverbot regeln, dass jedenfalls eine 24monatige Mindestvertragslaufzeit nicht überschritten werden darf.

Indem sich die Beklagte sodann auf die unwirksame Verlängerungsklausel berufen habe, verstoße sie gegen die o.g. Normen.

Der Kläger beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern in einer Bestätigung über die Einrichtung eines entgeltpflichtigen Mobilfunktarifs eine vom Verbraucher zu unterzeichnende Standardklausel zu verwenden, wonach sich der Mobilfunkvertrag im Anschluss

an die vertragliche Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten um weitere 24 Monate zu den bisherigen Konditionen verlängern soll,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher, [REDACTED] gemäß Anlagen K 2 und K 3.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der bei Unterzeichnung der in Ziffer I. genannten Formularvertragsklausel (Anlage K 3) deren Unwirksamkeit eingewandt hat, entgegenzuhalten, der Verbraucher habe die Beklagte mit dem Auftragsformular nach Anlage K 3 beauftragt, so dass sich die dort genannte Laufzeitverlängerung an die aktuelle Laufzeit anschließe,

wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher, [REDACTED]  
[REDACTED] nach Anlage K 7.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung

gegen die in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Verfahren gemäß § 148 ZPO (hilfsweise analog § 148 ZPO)

auszusetzen, die nachfolgende Frage zur Auslegung von Artikel

30 V 1 RL 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 7. März 2002 dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabent-

scheidung vorzulegen und das Verfahren erst nach Beantwortung

der Frage durch den Europäischen Gerichtshof wieder aufzunehmen:

Ist Artikel 30 V 1 RL 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 7. März 2002 dahingehend auszulegen, dass die

Sicherstellung einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit nur für

den Abschluss von Erstverträgen gilt oder dürfen auch spätere, also

nach dem Zustandekommen eines Erstvertrags aktiv vom Kunden

abgeschlossene Vertragsverlängerungen nicht zu einer über 24

Monate hinausgehenden Vertragslaufzeit führen?

Sie meint, es komme weder ein Verstoß gegen §§ 307, 309 Nr. 9a BGB noch gegen § 56 Absatz 1 TKG in Betracht, da das Verlängerungsangebot nach Abschluss des Mobilfunkvertrages erfolgt sei und für den Kunden erkennbar sei, dass es sich um eine Vertragsverlängerungsoption handelte, über die er frei entscheiden konnte. Die Vertragsverlängerung zu gleichbleibenden Konditionen sei auch im Interesse des Kunden.

Der Rechtsstreit sei bis Entscheidung der von ihr formulierten Vorlagefrage an den EuGH auszusetzen. Art. 105 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erfasse nur Erstvertragslaufzeiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist klagebefugt gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 3 UWG.

Dem Kläger steht der mit Klageantrag zu I./III geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Absatz 1 i.V.m. § 3a UWG i.V.m. § 56 TKG zu, wobei letztgenannte Vorschrift eine Marktverhaltensregelung darstellt (vgl. BGH GRUR 2022, 175 zur Vorgängervorschrift § 43b TKG a.F.).

Gemäß § 56 Absatz 1 TKG darf die anfängliche Laufzeit eines Vertrages zwischen einem Ver-

braucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten 24 Monate nicht überschreiten.

Dem Wortlaut nach regelt die genannte Norm die „anfängliche“ Laufzeit, weshalb die Beklagte die Norm nicht für einschlägig hält, weil sie davon ausgeht, dass es sich bei der in Anlage K 3 dokumentierten Willenserklärung um eine Vertragsverlängerung handelt.

Nach der überzeugenden (nicht rechtskräftigen) Entscheidung des Kammergerichts vom 6. Mai 2024 – 23 UKI 1/24 (Anlage K 9), der sich die erkennende Kammer anschließt, gilt für die Auslegung des § 56 Absatz 1 TKG nichts anderes als für die Vorgängervorschrift § 43b Absatz 1 TKG a.F. und § 309 Nr. 9 lit a) BGB: Danach entspricht es dem Sinn und Zweck der Regelung, den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt nicht durch übermäßig lange Laufzeiten und hieraus folgende Kundenbindungen zu beeinträchtigen. Eine Unterscheidung zwischen Neuabschluss und Verlängerung ist dabei unerheblich, denn der Kunde ist in beiden Fällen gleichermaßen gebunden und für Wettbewerber nicht ansprechbar ((vgl. auch OLG Düsseldorf GRUR 2022, 1617).

Soweit in § 56 Absatz 1 TKG von anfänglicher Laufzeit die Rede ist, während die Richtlinie (EU) 2018/1972 in Art. 105 Absatz 1 das Verbot von „Mindestvertragslaufzeiten“, die 24 Monate überschreiten, nennt, steht dies einer Gleichbehandlung von Erstlaufzeit und Verlängerung nicht entgegen. Denn die Erwägungsgründe der Richtlinie, insbesondere Erwägungsgrund 259, lassen nicht darauf schließen, dass mit Art. 105 Absatz 1 eine Änderung gegenüber der Vorgängerrichtlinie 2002/22/EG und dem diese umsetzenden § 43b TKG a.F. erfolgen sollte (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.). Ganz im Gegenteil ergibt sich aus Erwägungsgrund 283 im letzten Satz der Richtlinie (EU) 2018/1972, dass Verbraucher nicht zwangsweise durch eine „De – Facto – Verlängerung der ersten Vertragslaufzeit vertraglich an den Anbieter gebunden werden“. Damit kommt deutlich der Wille des Richtliniengebers zum Ausdruck, dass generell eine über 24 Monate hinausgehende Bindung – sei es beim Erstvertrag, sei es bei dessen Verlängerung, die sich hier unmittelbar ohne Unterbrechung an sie ersten 24 Monate anschließt – untersagt sein soll. Es macht zur Überzeugung der Kammer dann auch keinen Unterschied, wenn die sich unmittelbar an die ersten 24 Monate anschließenden weiteren 24 Monate auf einer gesonderten Willenserklärung (wie in Anlage K 3) dokumentiert beruhen, zumal es sich – worauf die Klägerseite zu Recht hinweist – um eine ins Auge springende Umgehung handelt, die die Richtlinie ausweislich

Erwägungsgrund 283 („zwangsweise durch eine De – Facto – Verlängerung der ersten Vertragslaufzeit vertraglich an Anbieter gebunden“) gerade unterbinden will.

Entsprechend sieht auch der den Art. 101 der Richtlinie (EU) 2018/1972 umsetzende § 71 TKG die Einhaltung des unionsrechtlichen Verbots längerer Vertragslaufzeiten vor.

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass Art. 105 der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch Weglassung des Wortes „anfängliche“ eine andere Regelung treffen wollte als Art. 30 Absatz 5 der vormaligen Richtlinie 2002/22/EG.

Aus den englischsprachigen Fassungen der Richtlinien wird zudem deutlich, dass mit dem vormaligen enthaltenen Wort „anfängliche“ die Vertragslaufzeit als solche – nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses - gemeint ist:

In Art. 30 Absatz 5 der Richtlinie 2002/22/EG heißt es: „Member States shall ensure that contracts concluded between consumers and undertakings providing electronic communications services do not mandate an initial commitment period that exceeds 24 months“.

In Art. 105 der Richtlinie (EU) 2018/1972: Member States shall ensure that ..... contracts concluded between consumers and providers of publicly available electronics communications ..... do not mandate a commitment period longer than 24 months.“

Dass dennoch das Wort „anfänglich“ in § 56 Absatz 1 TKG übernommen wurde, stellt sich lediglich als redaktionelles Übersehen dar, da insoweit noch der alte Richtlinien text (aus Art. 30 Absatz 5 der Richtlinie 2002/22/EG) übernommen wurde (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.).

Es handelt sich sowohl bei einer stillschweigenden Verlängerung über 24 Monate hinaus wie auch bei einer auf Willenserklärung beruhenden „Verlängerung“ unmittelbar ab Ende der ersten Laufzeit um einen Fall der „anfänglichen Mindestvertragslaufzeit“. Eine „initial commitment period“ bleibt auch dann noch die Erstlaufzeit, wenn sie sich nahtlos verlängert, gleichviel, ob automatisch oder durch Willenserklärung. Jedenfalls handelt es sich nicht um einen neuen Vertragsabschluss, was auch die Beklagte bezüglich Anlage K 3 nicht behauptet. Es handelt sich also selbst nach Maßgabe des von Art. 105 der Richtlinie (EU) 2018/1972 abweichenden Textes des



§ 56 TKG (wohl noch beruhend auf dem Text des Art 30 Absatz 5 der Richtlinie 2002/22/EG) vorliegend um einen Fall, der unter die Begrenzung der Laufzeit auf 24 Monate fällt.

Die Kammer folgt dabei der Ansicht der Klägerseite, dass es „bei genauer Betrachtung noch nicht einmal darum“ geht, „ob die Anschlussvertragslaufzeit erneut 24 Monate betragen darf, sondern dass die anfängliche Vertragslaufzeit durch die von der Beklagten gewählte Konstruktion eine Umgehung des Gesetzeszwecks darstellt“.

Anders als bei der Vorlagefrage, die der BGH (GRUR – 2023, 643) erwogen und das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 21.09.2023 – 21 U 71/21 – zitiert nach juris) dem EuGH gestellt hat, geht es vorliegend nicht um den Fall, dass eine Verlängerung im Verhältnis zum „Erstvertrag“ geänderte Leistungen des Unternehmers und des Kunden zum Gegenstand hat und diese bereits vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit gelten sollten, sondern vorliegend sollte zu den „bisherigen“ Konditionen die Vertragslaufzeit um weitere 24 Monate verlängert werden.

Auch die beklagtenseits vorgeschlagene Vorfrage ist nicht entscheidungserheblich. Denn erstens bezieht sie sich auf Art. 30 Absatz 5 der Richtlinie 2002/22/EG. Der ins nationale Recht umgesetzte § 56 TMG beruht indes auf der Richtlinie (EU) 2018/1972. Zweitens vermag bei der Kammer – wie ausgeführt – kein Zweifel an der Intention des Richtliniengebers aufkommen, dass nämlich jedenfalls der Verbraucher nicht zwangsweise durch eine de facto – Verlängerung gebunden werden sollte, um die es sich zur Überzeugung der Kammer vorliegend handelt.

Ohnehin ist die erstinstanzlich entscheidende Kammer zu einer Vorlage an den EuGH nicht verpflichtet. Art. 267 Absatz 3 AEUV.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 309 Nr. 9 lit a) BGB; dies insbesondere auch wegen § 306a BGB.

Der mit Klageantrag zu II./III. geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus § 8 Absatz 1 i.V.m. § 3 UWG, weil es der beruflichen Sorgfalt widerspricht, sich gegenüber einem Verbrau-

cher auf eine unwirksame Klausel zu berufen (um die es sich bei der streitgegenständlichen vorformulierten Erklärung handelt). Auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen.

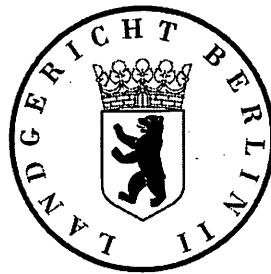
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

**Landgericht Berlin II**  
**101 O 54/23**

Verkündet am 16.10.2024

■■■■■ JBesch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle




Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 28.10.2024



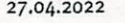
■■■■■ JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig




primastrom GmbH • Postfach 110172 • 10831 Berlin

04 3B79 0C90 E5 F000 05E2  
DV 04.22 1,00 Deutsche Post   
\*K2007\*

Herr

Sim-Nr.   
Kunden-Nr.   
Auftrags-Nr.   
Datum 27.04.2022

## Ihr neuer Mobilfunktarif bei primastrom

Sehr geehrter Herr ,

wir haben Ihren kürzlich erteilten Auftrag entgegengenommen und freuen uns, Ihnen die Einrichtung Ihres Mobilfunktarifes **primastrom allnet fone & surf Turbo 10** zu bestätigen. Zukünftig können Sie mit primastrom jederzeit und überall günstig mobil telefonieren. Ihre neue SIM-Karte und die dazugehörige PIN & PUK erhalten Sie wie besprochen rechtzeitig vor der Aktivierung Ihres Tarifes.



**Highspeed Surfen & Flatrate Telefonieren**

**Flatrate** In das deutsche Festnetz  
**Flatrate** In das deutsche Mobilfunknetz  
**SMS-Flatrate**  
**10 GB Internet-Flat** mit bis zu 50 Mbit/s\*

**14,95 EUR /Monat**

Mindestvertragslaufzeit: 24 Monate; einmalige Bereitstellungsgebühr: 29,95 EUR; \* Deutschlandweite Internet-Surf-Flat; ab 10 GB gedrosselt auf GPRS-Geschwindigkeit

### Erfreuliche Nachrichten:

Anbieterwechsel zusammen mit Ihrer gewohnten Rufnummer leicht gemacht und jetzt noch viel günstiger. Sie sparen bares Geld, denn die bisherigen Gebühren von bis zu 30,00 EUR für die Rufnummernmitnahme gehören der Vergangenheit an - ab sofort werden nur noch 6,82 EUR berechnet. Darüber hinaus profitieren Sie von einer einmaligen **10,00 EUR Gutschrift**, wenn Sie uns das beiliegende Formular **am besten noch heute** im kostenlosen Rückumschlag zusenden.

### Und so einfach geht's:

1. Die beiliegende Vollmacht ausfüllen und unterschreiben.
2. Vollmacht, Portierungsinformationsblatt und ggf. Kündigungsbestätigung Ihres bisherigen Anbieters **am besten noch heute** zusenden.
3. Als Prepaidkunde bitte sicherstellen, dass Ihr Guthaben mindestens 6,82 EUR beträgt.
4. Ihre gewohnte Mobilfunknummer zu primastrom mitnehmen und 10,00 EUR Gutschrift erhalten.



**Achtung:** Senden Sie uns das Formular nicht zurück, können wir Ihre Rufnummer nicht portieren. Sie erklären sich somit einverstanden, dass wir Ihnen eine neue Nummer zuweisen. Beachten Sie bitte, dass Ihnen dann doppelte Grundgebühren entstehen.

### Haben Sie noch weitere Fragen?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Nutzen Sie dafür einfach unser Kontaktformular unter [www.primastrom.de/kundenservice](http://www.primastrom.de/kundenservice) und übermitteln Sie uns ganz komfortabel Ihr Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr primastrom-Team



## Ihr Tarif im Überblick

primastrom allnet fone & surf Turbo 10

- Flatrate für Gespräche in das deutsche Fest- und Mobilfunknetz
- SMS-Flatrate
- 10 GB Internet-Flat mit bis zu 50 Mbit/s\* (LTE)
- einmalige Bereitstellungsgebühr: 29,95 EUR
- Mindestvertragslaufzeit: 24 Monate

\*Deutschlandweite Internet-Surf-Flat, ab 10 GB gedrosselt auf GPRS-Geschwindigkeit



Highspeed  
Surfen & Flatrate  
Telefonieren

14,95 EUR / Monat

### Minutenpreise im Inland

deutschlandweit (Fest- und Mobilfunknetz)  
Mo. bis So. 0-24 Uhr

0,0000 EUR / Min.

SMS  
MMS

0,0000 EUR / SMS  
0,3900 EUR / MMS

Service 0800

Andere Service-, Sonderrufnummern und Auskunftsdienste werden vom jeweiligen Anbieter berechnet.

max. 0,4200 EUR / Min.\*\*

### primastrom-Mailbox

Anrufumleitung zur eigenen Mailbox  
Mailboxabfrage  
SMS-Benachrichtigung im Inland

0,0000 EUR / Min.  
0,0000 EUR / Min.  
0,0000 EUR / SMS

### Abgehende Verbindungen von Deutschland ins Ausland \*\*\*

Anrufe & Anrufumleitungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze  
EuroSpezial, EuroNah, EuroFern und Nordamerika  
Asien/Pazifik und sonstige Länder

0,2900 EUR / Min.  
0,9900 EUR / Min.

SMS in ausländische Fest- und Mobilfunknetze  
EuroSpezial, EuroNah, EuroFern und Nordamerika  
Asien/Pazifik und sonstige Länder

0,2900 EUR / SMS  
0,2900 EUR / SMS

MMS in ausländische Fest- und Mobilfunknetze  
EuroSpezial, EuroNah, EuroFern und Nordamerika  
Asien/Pazifik und sonstige Länder

0,3900 EUR / MMS  
0,3900 EUR / MMS

Videotelefonie in ausländische Mobilfunknetze  
EuroSpezial, EuroNah, EuroFern und Nordamerika  
Asien/Pazifik und sonstige Länder

2,4900 EUR / Min.  
3,4900 EUR / Min.

### Datenpreise

Inland  
Europäische Union

0,0000 EUR / Min.  
wie Inland

### Länderzonen

EuroSpezial	Belgien, Dänemark, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien und Nordirland, Guernsey (Kanallinsel), Irland, Isle of Man, Italien, Jersey (Kanallinsel), Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz
EuroNah	Andorra, Finnland, Griechenland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Polen, Portugal, San Marino, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikanstadt
EuroFern	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Färöer, Israel, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Russische Föderation (Orte westlich des 40. geographischen Längengrades), Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Türkei, Ukraine, Weißrussland, Zypern
Nordamerika	Kanada, USA
Asien/Pazifik	Australien, Hongkong, Japan, Republik Korea (Südkorea), Malaysia, Neuseeland, Singapur, Taiwan
Sonstige Länder	Restliche Länder

\*\* Kostenlos aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkpreis max. 0,42 EUR/Min.

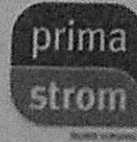
\*\*\* Die Preise gelten nicht zu Service- und Sonderrufnummern, Auskunft- und Premium-Diensten. Jede angefangene Minute wird stets voll berechnet. Jede angefangene 160 Zeichen werden stets voll berechnet. Jede angefangene 300 KB werden stets voll berechnet. Voraussetzung für MMS in Festnetze ist, dass das jeweilige Festnetz-Endgerät den MMS-Empfang unterstützt. Voraussetzung für Videotelefonie ist ein entsprechendes Endgerät, welches sich während der gesamten Gesprächsdauer im UMTS-Gebiet befinden muss.



10831



Senden Sie uns einfach das Formular am besten noch heute im beiliegenden Rückumschlag unterschrieben zurück.



Strom



Gas



Mobilfunk



DSL

# Sichern Sie sich Ihren <sup>KOPIE</sup> neuen Tarif langfristig zu attraktiven Konditionen!

Unser Zeichen: N [redacted]  
Kundennummer: 4 [redacted]

EINGANG 06. MAI 2022

Sehr geehrter Herr [redacted]

als Dankeschön für Ihr Vertrauen haben Sie jetzt die Möglichkeit, langfristig von den attraktiven Konditionen Ihres günstigen Tarifes zu profitieren! Einfach dieses Formular noch heute unterschrieben zurücksenden.

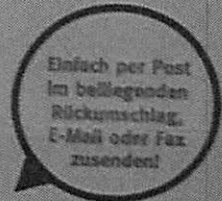


## Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ✓ Sie genießen langfristig Ihre attraktiven Konditionen
- ✓ Sparen leicht gemacht

Ja, ich möchte langfristig von meinem günstigen Tarif profitieren.

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die primastrom GmbH, meinen Tarif im Anschluss an meine aktuelle Laufzeit um 24 Monate zu den bisherigen Konditionen zu verlängern.



E-Mail: info@primastrom.de  
Fax: 030 / 206 143 881

[redacted]

Kundennummer

[redacted]

Vor- und Nachname

[redacted]

Ort, Datum

den 25. 2022

Unterschrift

[redacted]



primastrom GmbH

Postfach 110172 | 10831 Berlin | Geschäftsführung: [redacted] | www.primastrom.de | Tel.: 030 / 70 71 60000  
Amtsgericht Charlottenburg HRB 131073 B | Sitz der Gesellschaft Berlin | USt-ID-Nr. DE 274 615 687 | IBAN: DE38100400000209300300  
BIC: COBADEFFXXX | Commerzbank



Melden Sie sich an, um diese Datei zu bear...



primastrom GmbH · Postfach 110172 · 10831 Berlin

Herr

M [redacted]

Kunden-Nr.  
Datum

[redacted]  
04.07.2023

**Ihr Schreiben an primastrom**

Sehr geehrter Herr [redacted]

aufgrund Ihres Schreibens wurde der Sachverhalt von uns überprüft.

Sie haben uns am 02.05.2022 mit einem unterschriebenen Auftragsformular beauftragt, Ihnen unseren günstigen Tarif „primastrom allnet fone & surf Turbo 10“ zu verlängern.

Sämtliche vertragliche Leistungen wurden Ihnen im Rahmen der Auftragserteilung erläutert und Sie haben diesen umfassend zugestimmt.

Insofern können wir einer Rückabwicklung des geschlossenen Vertrages nicht entsprechen, da der Vertrag seine Gültigkeit besitzt.

Die monatlichen Grundgebühren für den gewählten Tarif fallen auch an, wenn die zur Verfügung gestellte Dienstleistung nicht in Anspruch genommen wird.

Bitte beachten Sie, dass sich die Laufzeitverlängerung der aktuellen Laufzeit anschließt und somit bis zum 31.07.2026 gültig ist.

Wir senden Ihnen eine Kopie Ihres Auftragsformulars als Anlage zu diesem Schreiben zu.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**primastrom GmbH**

Postfach 110172 | 10831 Berlin | Geschäftsführung [redacted] | www.primastrom.de | Tel.: 030 / 70 71 60000  
Amtsgericht Charlottenburg HRB 131073 B | Sitz der Gesellschaft Berlin | USt-ID-Nr.: DE 274 855 687 | IBAN: DE54 7002 0270 0036 5296 60  
BIC: HYVEDE33XXX | UniCredit Bank AG

Mit freundlichen Grüßen



